

Synopse:

Entwurf eines Public Corporate Governance Kodex der kommunalen Spitzenverbände NRW

Entwurf eines Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln

In der folgenden Übersicht werden die Abweichungen des PCGK der Stadt Köln zum Entwurf der kommunalen Spitzenverbände dargestellt. Abweichungen sind fett dargestellt.

Grundsätzlich ergeben sich Abweichungen im Hinblick auf den von vornherein weiteren Anwendungsbereich der PCGK Köln (nicht nur GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat, sondern auch gesetzliche mitbestimmte GmbHs und Aktiengesellschaften, analoge Anwendung auf Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform).

Anpassungen des PCGK Köln an geschlechtsneutrale bzw. beide Geschlechter berücksichtigende Formulierungen werden nicht gesondert begründet.

Abkürzungen:

SWK: Stadtwerke Köln GmbH

StEB: Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln 03/2011	Begründung der Abweichung
Prä- ambel	(Auszüge) S. 9: Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die (Beteiligungs-)Verwaltung der Kommune XXX zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel „ Public Corporate Governance für die Kommune XXX “ auszuarbeiten. Der Begriff der Public		(Auszüge) S. 1: Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 4. März 2008 die Beteiligungsverwaltung beauftragt , zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz eine Richtlinie unter dem Titel „ Public Corporate Governance der Stadt Köln “ auszuarbeiten. Der	Änderungen und Konkretisierung im Hinblick auf die Situation in Köln.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	<p>Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Die vorliegende Public Corporate Governance wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.</p> <p>S. 9 f.:</p> <p>Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.</p>		<p>Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Die Verwaltung hat den vorliegenden Public Corporate Governance Kodex auf der Grundlage des zur Anwendung empfohlenen Kodexentwurfes der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein Westfalens vom November 2009 erarbeitet. Grundlage war zudem der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes vom 26.05.2010 sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.</p> <p>S. 2 f.:</p> <p>Die Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der Aktiengesellschaft (AG) geführt. Diese Richtlinie zur Public Corporate Governance richtet sich daher an Unternehmen in einer privatrechtlichen Rechtsform. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Beteiligungsverhältnisses kann es im Einzelfall zur Kollision zwingender rechtlicher Vorgaben mit Bestimmungen dieser Richtlinie kommen, so dass insoweit die Anwendung dieser Richtlinie nicht in Betracht kommt. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts</p>	<p>Konkretisierung bzgl. Situation bei der Stadt Köln</p> <p>Der PCGK Köln soll grundsätzlich auf alle Rechtsformen Anwendung finden. Die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat ist bei der Stadt Köln nicht der Regelfall. Entsprechend ist die Präambel anzupassen.</p>

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	<p>---</p> <p>---</p>		<p>gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von den Regelungen und Empfehlungen dieser Richtlinie aus Gründen entgegenstehender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen müssen nicht besonders begründet werden. Sie sind im ersten Entsprechensbericht der Gesellschaft zu benennen, in den folgenden Berichten kann darauf verwiesen werden. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.</p> <p>Der Begriff des „Unternehmens“ im Sinne dieses Kodex ist dabei weit zu verstehen. Umfasst sind alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine oder mehrere Betätigungen im Sinne von §§ 107 Abs. 1 und/ oder Abs. 2, 107 a GO NRW ausführen.</p> <p>...</p> <p>S. 5:</p> <p>Nachfolgend wird dem Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln eine tragende Rolle im System der Kontrolle der städtischen Beteiligungsgesellschaften zugeteilt. Der Finanzausschuss ist nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (§ 12) der Fachausschuss des Rates für Beteiligungsangelegenheiten. Soweit diese</p>	<p>Die Erwähnung entgegenstehender gesetzlicher Regelungen muss zur Vermeidung von Formalismus nur im ersten Entsprechensbericht erfolgen.</p> <p>Der Begriff des Unternehmens wird näher definiert. Nicht unter den Anwendungsbereich fällt die Sparkasse (vgl. § 107 Abs. 7 GO NRW).</p> <p>Grundsätzliche Delegation der beteiligungsrelevanten Aufgaben des Rates auf den Finanzausschuss, soweit rechtlich zulässig.</p>

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
			<p>Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen wird, gelten die Ausführungen, die nachfolgend für den Finanzausschuss getroffen worden sind, entsprechend für diesen Ausschuss.</p> <p>Dieser Kodex findet keine Anwendung auf Unternehmen, die aufgrund einer Börsennotierung der Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex unterliegen.</p>	<p>Dies betrifft die GAG Immobilien AG. Für börsennotierte Unternehmen gelten besondere Maßstäbe. Eine vergleichbare Regelung existiert im PCGK der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1	Gesellschafter		Anteilseigner	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln
1.1	Die Kommune XXX als Gesellschafterin		Die Stadt Köln als Anteilseigner	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln
1.1.1	Die Kommune XXX ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Stadt-/Gemeinderat/Kreistag der Kommune XXX ist das Hauptorgan der Kommune XXX. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Stadt-/Gemeinderat/Kreistag der Kommune XXX in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Stadt-/Gemeinderat/Kreistag gestellte Personen vertreten. Die Vertreter der Kommune XXX üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadt-/Gemeinderates/Kreistages aus.		<p>Die Stadt Köln ist Anteilseigner (Gesellschafter bzw. Aktionär) der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Köln ist das Hauptorgan der Stadt Köln. In der Anteilseignerversammlung (Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung) kann jedoch nicht der Rat der Stadt Köln in seiner Gesamtheit als Anteilseigner tätig werden, sondern er wird durch vom Rat benannte Personen vertreten.</p> <p>Grundsätzlich ist dies die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer, im Falle deren bzw. dessen Verhinderung die Leiterin bzw. der Leiter der Kämmererei, die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Kämmererei oder die Leiterin bzw. der Leiter der Beteiligungsverwaltung. Die Vertretung der Stadt Köln übt ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates</p>	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, Darstellung der bei der Stadt Köln üblicherweise bestehenden Bestellungssituation.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
-------	-----------------------------------	-----------------	--------------	---------------------------

			und seiner Ausschüsse aus.	
1.1.2	Die Kommune XXX sollte sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance der Kommune XXX im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mindestens 20 %. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.		Die Stadt Köln sollte sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance der Stadt Köln im Regelwerk der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen etc.) oder – soweit rechtlich möglich – durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mindestens 25 % . Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, Erhöhung der Beteiligungsquote für den Anwendungsbereich des PCGK auf mindestens 25 % (satzungsändernde Mehrheit bei 75 %)
1.2	Gesellschaftsversammlung		Anteilseignerversammlung	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
1.2.1	Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.		Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der GmbH. Die Hauptversammlung ist zuständig für Grundlagenentscheidungen der AG. Die Anteilseigner nehmen ihre Anteilseignerrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Anteilseigner durch Beschlussfassung in der Anteilseignerversammlung wahr.	AG wird mit berücksichtigt.
1.2.2	Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und		Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Anteilseignern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung [im Folgenden allgemein: Satzung], bestimmte Kapitalmaßnahmen , Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung und Abberufung	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).		der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).	
1.2.3	Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.		Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung der GmbH sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln
1.2.4	Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung des Stadt-/Gemeinderats/Kreistages geändert werden.		Die Anteilseigner legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft in der Satzung niedergeschrieben und kann bei wesentlichen Änderungen nur mit Zustimmung des Rates geändert werden.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, Konkretisierung bzgl. Stadt Köln, Ratsvorbehalt nur bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensgegenstands (Konkretisierung auf Wunsch von SWK); entspricht gesetzlicher Regelung (§ 108 Abs. 6 GO)
1.2.5	Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Kommune XXX zu berücksichtigen.		Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Stadt Köln zu berücksichtigen.	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
1.2.6	Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesell-		Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesell-	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	schaften sollte sich den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Kommune unterordnen.		schaften sollte sich den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Köln unterordnen.	
1.2.7	Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.		Die Anteilseignerversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
1.2.8	Bei den von den Kommunen beherrschten Unternehmen sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung obliegen und von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, vorab im Stadt- /Gemeinderat/Kreistag behandelt werden.		Bei den Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Stadt Köln, an denen sie unmittelbar beteiligt ist , sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung in der Anteilseignerversammlung obliegen und von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, vorab im Rat oder im Finanzausschuss behandelt werden. Das Nähere regeln die Hauptsatzung der Stadt Köln, die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln und die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen.	Konkretisierung auf Wunsch von SWK: Eine Beschlussfassung des Rates ist nur dort sinnvoll, wo der Rat Weisungen an den Vertreter der Gemeinde erteilen kann (§ 113 Abs. 1 GO) und wo sich diese Weisung tatsächlich auswirkt (Mehrheitsbeteiligung). Die Konkretisierung von Beratungsgegenständen und des Beschlussorgans bleibt der Hauptsatzung oder der ZustO vorbehalten.
1.3	Aufgaben der Gesellschafter		Aufgaben der Anteilseigner	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln
1.3.1	Die Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.		Zwischen dem Anteilseigner und dem Unternehmen sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft abgestimmt werden. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen den Anteilseignern und der Geschäftsleitung erörtert werden.	Konkretisierung auf Wunsch von SWK

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
1.3.2	---		<p>Die zwischen dem Anteilseigner Stadt Köln und den unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften abgestimmten finanziellen und strategischen Ziele sind schriftlich niederzulegen. Die Zielfestlegung bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Rates und des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Bei sonstigen unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Köln in dem in Ziffer 1.1.2 genannten Umfang beteiligt ist, soll die Stadt Köln entsprechende Absprachen anstreben.</p>	<p>Konkretisierung von 1.3.1</p>
1.4	Maßnahmen zur Transparenzsteigerung		Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	
1.4.1	<p>Die Jahresabschlüsse der von der Kommune beherrschten Unternehmen sollen in öffentlicher Sitzung durch den Stadt-/Gemeinderat/Kreistag vor Feststellung in der Gesellschafterversammlung beraten werden. Bei den von den Kommunen beherrschten Unternehmen, die seitens der Kommunen Verlustabdeckungsleistungen erhalten, wird auch der Wirtschaftsplan vorab durch den Stadt-/Gemeinderat/Kreistag beraten.</p>		<p>Der Finanzausschuss soll sich in nicht öffentlicher Sitzung vor Feststellung in der Anteilseignerversammlung (bzw. im Aufsichtsrat) mit den Jahresabschlüssen von Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Stadt Köln, an denen sie unmittelbar beteiligt ist und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften, in deren Aufsichtsräten auf Veranlassung der Stadt Köln Vertreterinnen und Vertreter sitzen, befassen. Sofern die betroffenen Unternehmen Verlustabdeckungsleistungen von der Stadt Köln erhalten, unterliegt auch der Wirtschaftsplan der vorherigen Befassung durch den Finanzausschuss.</p>	<p>Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung im Finanzausschuss trägt den gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften insb. des Aktiengesetzes Rechnung. Nur die Jahresabschlüsse der unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften werden behandelt, bei denen Stadt Köln einen tatsächlichen Einfluss besitzt.</p> <p>Dies gilt auch bei AGs. Bei diesen hat der Vorstand den aufgestellten Jahresabschluss zwar unmittelbar dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 170 Abs. 1 AktG). Der zuständige Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat bzw. – im Falle der Beschlussfassung nach § 173 AktG – in der Hauptversammlung hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 41 Geschäftsordnung des Rates (diese wäre in Abs. 4 zu konkretisieren) über den seitens des Vorstands vorgelegten Jahresabschluss im Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung zu berichten, und zwar vor Beschlussfassung von Aufsichtsrat oder Haupt-</p>

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
				<p>versammlung. Die Berichterstattung durch Aufsichtsratsmitglieder ist nach Auffassung der Verwaltung gemäß § 394 AktG zulässig; Mitglieder der Hauptversammlung unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 404 AktG.</p> <p>I.Ü. Konkretisierung bzgl. Stadt Köln</p>
1.4.2	Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Kommune XXX mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.		Bei der Beschlussfassung der Anteilseigner-versammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll keine Vertreterin bzw. kein Vertreter der Stadt Köln mitwirken, die bzw. der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
1.4.3	Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens sollte in angemessener Form im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.		Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens sollte in angemessener Form im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.	
2	Aufsichtsrat		Aufsichtsrat	
2.1	Grundsätzliches		Grundsätzliches	
2.1.1	Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreter – soweit sie bestellt sind - mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Auf-		Bei der Aktiengesellschaft ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats verpflichtend, bei der GmbH dann, wenn sie in der Regel über 500 (Arbeitnehmermitbestimmung nach Drittelbeteiligungsgesetz) bzw. 2000 Arbeitnehmer (paritätische Arbeitnehmermitbestimmung nach Mitbestimmungsgesetz) beschäftigt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwort-	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, bzgl. fakultativem Aufsichtsrat siehe 2.1.2 Entsendung/Bestellung siehe 2.1.3

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	sichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.		lich.	
	---	2.1.2	Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen oder dem Tendenzschutz unterliegen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden.	Vgl. 2.1.1 PCGK Fassung kommunale Spitzenverbände
	---	2.1.3	Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter – soweit solche zu bestellen sind – sind mittels Entsendung durch die Anteilseigner oder mittels Wahl durch die Anteilseignerversammlung zu bestellen.	
		2.1.4	Eine freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Vorgaben des § 108 a GO NRW beachtet werden.	Vgl. § 108 a GO NRW, eingefügt durch das am 29.12.2010 in Kraft getretene „Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts“.
2.1.2	Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgren-	2.1.5	Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, soll in der Satzung zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung, die in der Satzung näher konkretisiert werden , der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können in der Satzung weitere Maßnah-	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Klarstellung auf Wunsch von SWK, dass die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung in der Satzung näher konkretisiert werden.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	zen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.		men der Geschäftsleitung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.	
2.2	Aufgaben		Aufgaben	
2.2.1	Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.		Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitung . Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.	
2.2.2	Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die Operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.		Die Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Köln entsandt oder auf seinen Vorschlag gewählt worden sind, achten im Rahmen der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats und des Unternehmensinteresses darauf , dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.	Die Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsgesellschaften haben im kommunalrechtlichen Innenverhältnis die kommunalen Interessen zu befolgen. Da das Gesellschaftsrecht dem Kommunalrecht vorgeht (Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht), kann dies nur im Rahmen des Unternehmensinteresses erfolgen, also unter Berücksichtigung der Belange der Anteilseigner, der Arbeitnehmer des Unternehmens und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung (vgl. Ziff. 4.1.1 DCGK). Arbeitnehmervertreter (im Fall der gesetzlichen Mitbestimmung) und Vertreter von Mitgesellschaftern sind nicht auf die kommunalen Interessen verpflichtet. Dies wird klargestellt.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
2.2.3	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.		Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
2.2.4	Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Kommune und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.		Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Stadt Köln und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
2.2.5	Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamten und Wahlbeamte/Beigeordnete.		Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister, Beigeordnete und Geschäftsleitungsmitglieder von Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat, sofern die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats auf Veranlassung oder im Interesse der Gesellschaft erfolgt.	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln Auf Wunsch von SWK wird die Ausnahme zur Beschränkung auf 5 Aufsichtsratsmitglieder auf Geschäftsleitungsmitglieder von Gesellschaften mit obligatorischen Aufsichtsrat erweitert, da ansonsten eine erhebliche Beschränkung der Konzernleitungsmöglichkeiten entstünde (s. RheinEnergie AG)
2.2.6	In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.		In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.	
2.2.7	Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines		Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungs-	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	Leistungsberichts an die Gesellschafter erfolgen.		berichts an die Anteilseigner erfolgen.	
2.2.8	Die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.		Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der in der Satzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
2.2.9	Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Kommune XXX einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.		Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Stadt Köln einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
2.3	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden		Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden	
2.3.1	Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.		Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.	
2.3.2	Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.		Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung , insbesondere mit deren Vorsitzenden bzw. Sprecher, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.	
2.3.3	Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten.		Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Berichtspflichten (z.B. § 90 AktG) ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäfts-	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Formulierung zu Beginn ist auf Hinweis von SWK verschärft worden.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	ten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.		leitung zu informieren. Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.	
2.3.4	Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der (Beteiligungs-) Verwaltung berücksichtigen.		Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die oder der Vorsitzende der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung unter Beachtung der ggf. durch die Gesellschaft durchgeführten Vorverhandlungen. Hierbei soll die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.	Auf Bitte von SWK: Wettbewerbliche Auswahl des Abschlussprüfers und Vorverhandlungen der Gesellschaften sind zu beachten.
2.3.5	Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz).		Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz, ggf. i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz, bzw. Regelung in der Satzung).	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
2.3.6	Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsratsplenum zu beschließen.		Soweit nicht die Gesellschafterversammlung für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrags zuständig ist, ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende für die Ausarbeitung und Einhaltung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsratsplenum zu beschließen, sofern das Plenum nicht	Zwar ist bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften grundsätzlich der Aufsichtsrat für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Vorstands- bzw. Geschäftsführeranstellungsverträge zuständig. Jedoch ist im Einzelfall diese Kompetenz auf die Gesellschafterversammlung übertragen worden.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
			schon von Gesetzes wegen für die Beschlussfassung über den gesamten Vertrag zuständig ist.	
2.3.7	---		Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Köln, so hat er zudem die Pflicht, gemäß § 113 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln den Finanzausschuss des Rates in nichtöffentlicher Sitzung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht Vertreter/in der Stadt Köln, so obliegt diese Berichtspflicht der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. durch einen Beschluss des Finanzausschusses bestimmten Berichtspflichtigen nach den Bestimmungen des § 41 der Geschäftsordnung.	Übernahme der Regelung des § 41 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretung
2.4	Bildung von Ausschüssen		Bildung von Ausschüssen	
2.4.1	Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.		Soweit er dazu nicht schon gesetzlich verpflichtet ist, kann der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln, Formulierung zu Beginn soll der Möglichkeit der Einführung von gesetzlichen Pflichtausschüssen bereits jetzt Rechnung tragen.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
-------	-----------------------------------	-----------------	--------------	---------------------------

2.5	Zusammensetzung des Aufsichtsrats		Zusammensetzung des Aufsichtsrats	
2.5.1	Bei der Benennung sollte seitens des Stadt-/Gemeinderats/Kreistages bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Frauen sollten in angemessener Zahl berücksichtigt werden.		Bei der Benennung sollte seitens des Rates bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Frauen sollten in angemessener Zahl berücksichtigt werden.	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln
2.5.2	Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.		Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden nicht angehören soll. Die bei Inkrafttreten dieses Kodex bestehenden Aufsichtsratsmandate bleiben von dieser Empfehlung unberührt.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. „Cool-Off“-Phase von 2 Jahren wird in Anlehnung an § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG auf Vorschlag von SWK als ausreichend angesehen. Eine diesbezügliche Regelung ist in der Satzung des Unternehmens möglich (vgl. <i>Raiser</i> , Rechtsgutachten „Kommunale Corporate Governance Kodizes – Zum Verhältnis von Aktienrecht und Kommunalrecht“, S. 26). Ein Bestandsschutz für bestehende Aufsichtsratsmandate erscheint sachlich gerechtfertigt.
2.5.3	Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.		Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.	
2.6	Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat		Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat	

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
2.6.1	An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls Vertreter bestellt sind, sind diese nur im Verhinderungsfall zuzulassen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt werden.		An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt sind, sind diese nur im Verhinderungsfall zuzulassen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Anteilseigner vermerkt werden.	
2.6.2	Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (vgl. 2.1.1) sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).		Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (vgl. 2.1.2) sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln. Für obligatorische Aufsichtsräte gilt § 108 Abs. 3 AktG, ggf. i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitBestG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG.
2.7	Vergütung		Vergütung	
2.7.1	Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Die Vergütung soll regelmäßig überprüft werden.		Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Die Vergütung soll regelmäßig überprüft werden.	
	---	2.7.2	Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.	Vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 AktG. Entscheidung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung ist flexibler als Regelung in der Satzung.
2.7.2	Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht individualisiert ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahres-	2.7.3	Im Anhang zum Jahresabschluss werden die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches insgesamt sowie zusätzlich unter Namens-	Vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW („Transparenzgesetz NRW“)

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	abschluss. Davon kann abgewichen werden, wenn zwei Drittel des Stadt-/Gemeinderats/Kreistages dies beschließen.		<p>nennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen ebenso wie vorgenannt im Beteiligungsbericht individualisiert ausgewiesen werden.</p>	
2.7.3	Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte	2.7.4	Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte	

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.		Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden. Ziff. 2.9.4 ist zu beachten.	
2.8	Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung		Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung	
2.8.1	Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.		Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates oder ggf. der Gesellschafterversammlung.	Sprachliche Klarstellung. <u>Anzumerken bleibt, dass die gegenwärtige Höhe der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt rechtfertigt.</u>
2.9	Interessenkonflikte		Interessenkonflikte	
2.9.1	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Kommune XXX in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Kommune XXX, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Stadt/ Gemeinderats/ Kreistages, berücksichtigen.		Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Köln, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates, berücksichtigen.	Konkretisierung bzgl. Köln
2.9.2	Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.		Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	
2.9.3	Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft ent-		Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Der unverbindliche Verweis auf die Orientie-

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	<p>stehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen (im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten). Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>		<p>können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>	<p>runghilfe IDW 255 wurde gestrichen</p>
2.9.4	<p>Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Werden aus wichtigem Grund gleichwohl solche Dienste oder Werkverträge geschlossen, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsplenums.</p>		<p>Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Werden aus wichtigem Grund gleichwohl solche Dienst- oder Werkverträge geschlossen, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsratsplenums.</p>	
2.10	Verschwiegenheitspflicht		Verschwiegenheitspflicht	
2.10.1	<p>Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zu-</p>		<p>Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig,</p>	

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
-------	-----------------------------------	-----------------	--------------	---------------------------

	lässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.		muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.	
2.10.2	Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.		Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Köln in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt Köln zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung erfolgt im Finanzausschuss in nicht öffentlicher Sitzung (vgl. § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen).	Konkretisierung bzgl. Stadt Köln. Anpassung an die bereits in § 41 der Geschäftsordnung des Rates bestehende Regelung
3.	Geschäftsführung		Geschäftsleitung	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.1	Grundsätzliches		Grundsätzliches	
3.1.1	Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.		Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei der Aktiengesellschaft und der dem Mitbestimmungsgesetz unterliegenden GmbH wird die Geschäftsleitung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei der dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegenden GmbH und den übrigen Gesellschaften wird die Geschäftsführung in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung , insbesondere der	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Konkretisierung auf die Rechtslage bzw. Regelungen in den städtischen Gesellschaftsverträgen.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
-------	-----------------------------------	-----------------	--------------	---------------------------

			Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat oder ggf. von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.	
3.1.2	Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.		Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsleitungsmitglieder vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.1.3	Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.		Die Geschäftsleitung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3. 2	Aufgaben und Zuständigkeit		Aufgaben und Zuständigkeit	
3.2.1	Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.		Die Geschäftsleitung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.2.2	Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.		Die Geschäftsleitung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Anteilseignern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.2.3	Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions- /Kontrollsystems im Unternehmen.		Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und soll ein wirksames internes Revisions-/Kontrollsystem unterhalten.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Vor allem im SWK-Konzern werden nicht alle Gesellschaften von der internen Revision geprüft (abhängig von wirtschaftlicher Bedeutung/Risikopotential). Die Nichteinbeziehung ist

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
-------	-----------------------------------	-----------------	--------------	---------------------------

				zu begründen (Soll-Regelung).
3.2.4	Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.		Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.	
3.2.5	Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die (Beteiligungs-)Verwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.		Die Geschäftsleitung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.2.6	Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf.		Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und ggf. weiteren branchenspezifischen Regelungen auf.	Erweiterung der Formulierung erforderlich, da auch Sondervorschriften, wie z.B. die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung – PBV), zu beachten sind.
3.2.7	Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit der (Beteiligungs-) Verwaltung abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.		Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Finanzausschuss (1.4.1) und im Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abstimmen – bei Aktiengesellschaften soll der Vorstand der Beteiligungsverwaltung jedenfalls dessen wesentliche Inhalte vor Gremienbefassung vorstellen –, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Bei Aktiengesellschaften ist zu beachten, dass der Vorstand den Jahresabschluss grundsätzlich weisungsfrei und in eigener Verantwortung aufzustellen hat. Insofern können nur wesentlichen Inhalte des Jahresabschlusses, nicht der Entwurf an sich vorgestellt werden. Anpassung an die Änderung in 1.4.1

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
3.2.8	Außerdem soll die Geschäftsführung die (Beteiligungs-) Verwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabschlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.		Außerdem soll die Geschäftsleitung die Verwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabschlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.2.9	Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtkommunalen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.		Die Geschäftsleitung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtkommunalen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.2.10	Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinien der Kommune XXX zu führen . Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.		Die Geschäftsleitung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze sowie der Satzung zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Kürzung, da keine besonderen über den Kodex hinausgehenden allgemeinen Beteiligungsrichtlinien der Stadt Köln existieren.
3.2.11	Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.		Die Geschäftsleitung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.3	Vergütung		Vergütung	
3.3.1	Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsführervergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.		Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsführervergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsleitungsmitglieds , seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	Keine Entsprechung	3.3.2	Versorgungsregelungen sollen grundsätzlich erst in Kraft treten, wenn die Altersgrenze für den Bezug einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird oder wenn dauerhafte Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Für die Hinterbliebenenversorgung können abweichende Regelungen getroffen werden.	Entspricht dem PCGK des Bundes. (hier in § 7 des Mustervertrages für Geschäftsführer so vorgesehen).
	Keine Entsprechung	3.3.3	Darüber hinaus soll bei Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans bei jeder Neueinstellung, jeder Weiterbeschäftigung und bei jeder Anpassung von Anstellungsverträgen hinsichtlich Vergütung oder entgeltähnlicher Bestandteile ein Personalberater hinzugezogen werden, der die Marktkonformität und Gesetzmäßigkeit (vgl. § 87 AktG) der angestrebten Vergütung im konkreten Einzelfall schriftlich bestätigt.	Die Hinzuziehung eines Personalberaters wurde durch Ratsbeschluss vom 09.07.1992 festgelegt.
3.3.2	Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.	3.3.4	Geschäftsleitungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Dies muss zukünftig in den Vorstands-/Geschäftsführer-Anstellungsverträgen geregelt werden. Auch bei Vorstandsverträgen ist dies trotz § 88 AktG zulässig (vgl. Fleischer- <i>Thüsing</i> , Handbuch des Vorstandsrechts, 2006, § 4 Rn. 105.)
3.3.3	Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Beteiligungsbericht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesell-	3.3.5	Im Anhang zum Jahresabschluss werden die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer	Vgl. 2.7.2, Anpassung an. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW n.F: („Transparenzgesetz NRW“)

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	<p>schafter Pensionszusagen bestehen. Davon kann abgewichen werden, wenn zwei Drittel des Stadt-/ Gemeinderats/ Kreistages dies beschließen. Die Überprüfung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch das Überwachungsorgan.</p>		<p>9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sollen ebenso im Beteiligungsbericht wie vorgenannt sowohl insgesamt als auch individualisiert ausgewiesen werden.</p>	
3.3.4	<p>Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.</p>	3.3.6	<p>Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsleitung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.</p>
	<p>Keine Entsprechung</p>	3.3.7	<p>Die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die Stadt Köln mehrheitlich beteiligt ist und an der sie unmittelbare Anteile besitzt, werden</p>	<p>Anwendung des Verpflichtungsgesetzes entspricht einem Ratsbeschluss vom 27.03.2003.</p>

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
			mit Abschluss des Anstellungsvertrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet und somit Amtsträgern strafrechtlich gleichgestellt, soweit dies nicht schon aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches der Fall ist. Im Zweifel ist eine förmliche Verpflichtung einzuholen.	
3.4	Interessenkonflikte		Interessenkonflikte	
3.4.1	Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.		Geschäftsleitungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.4.2	Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerichtfertigte Vorteile gewähren.		Geschäftsleitungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerichtfertigte Vorteile gewähren. Mitglieder der Geschäftsleitung können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen, wenn die dienstliche Teilnahme des Geschäftsleitungsmitglieds an der Veranstaltung im Interesse des Unternehmens erfolgt. Die näheren Einzelheiten sollen durch Anti-Korruptionsrichtlinien für Geschäftsleitungsmitglieder und Mitarbeiter geregelt werden.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Änderungsvorschläge von StEB und SWK. Der Verweis auf Anti-Korruptionsrichtlinien soll für jedes Unternehmen angemessene Regelung ermöglichen.
3.4.3	Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen		Die Geschäftsleitungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.		Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	
3.4.4	Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen (im Hinblick ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten). Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.		Jedes Geschäftsleitungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsleitungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsleitungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln. Der unverbindliche Verweis auf die Orientierungshilfe IDW 255 wurde gekürzt
3.4.5	Im Beteiligungsbericht sollten zu jedem Unternehmen, an dem die Kommunedirekt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist, für die Mitglieder des Vorstandes/ der Geschäftsführung Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen zu machen.		Im Beteiligungsbericht sollten zu jedem Unternehmen, an dem die Kommune direkt oder indirekt mit mindestens 25 % beteiligt ist, für die Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen gemacht werden.	Einheitliche Regelung mit Punkt 1.1.2; Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.5	Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung		Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung	
3.5.1	Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll		Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
	ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.		der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates oder ggf. der Gesellschafterversammlung.	
3.6	Dauer der Bestellung und der Anstellung		Dauer der Bestellung und der Anstellung	
3.6.1	Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.		Eine Bestellung zum Mitglied des Geschäftsleitungsorgans sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit entschieden werden. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Altersgrenze nach § 31 LBG bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen.	Anpassung an unterschiedliche Rechtsformen. Einführung einer Altersgrenze entspricht einer Vorgabe des Gesellschaftervertreter.
	Keine Entsprechung	3.6.2	Für die Neubesetzung der Positionen im Geschäftsleitungsorgan soll eine Ausschreibung unter Beteiligung eines unabhängigen Personalberaters durchgeführt werden. Die für Bestellung und Anstellung jeweils zuständigen Gesellschaftsorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher.	Berücksichtigung eines entsprechenden Ratsbeschlusses vom 09.07.1992.
3.7	Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat		Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	
3.7.1	Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune eng zusammen.		Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune eng zusammen.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
3.7.2	Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.		Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.7.3	Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).		Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.7.4	Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.		Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.	
3.7.5	Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.		Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.7.6	Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.		Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.7.7	Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.		Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.	

Ziff.	Fassung kommunale Spitzenverbände	Ggf. abw. Ziff.	Fassung Köln	Begründung der Abweichung
3.7.8	Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsrats-sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.		Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsrats-sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.7.9	Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.		Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.
3.7.10	Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der (Beteiligungs-)Verwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.		Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der Beteili-gungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfeh-lungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.	Änderung der Formulierung wegen des weiteren Anwendungsbereichs des PCGK Köln.